

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 LKrO

Einsichtnahme in Beteiligungsberichte 1

Stadt Bad Reichenhall

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall

Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016 2

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Jahresabschluss 2015 3

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Stadtwerke Bad Reichenhall KU
(Kostensatzung)

Vom 22. Dezember 2016 4

Markt Berchtesgaden

Grundsteuer für 2017 5

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Berchtesgaden 6

Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2017 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
die 3. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes
„Mehring-Nord“ für den Markt Teisendorf
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 8

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
und zur Fäkalschlammabfuhrsatzung
des Marktes Teisendorf (BGS-EWS/FES) 9

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für
die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Teisendorf 10

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über den Erlass der

Satzung zur Festlegung der Grenzen des

im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Meisllehen“

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Bischofswiesen-Strub 11

Gemeinde Piding

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Vom 7. Dezember 2016 12

Grundsteuer für 2017 13

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste 14

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Art. 82 Abs. 3 LKrO Einsichtnahme in Beteiligungsberichte

Gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der 20. Teil der Anteile des Unternehmens gehört.

Für das Geschäftsjahr 2015 wurden für folgende Unternehmen die Beteiligungsberichte erstellt und dem Kreistag in der Kreistagssitzung am 16. Dezember 2016 vorgelegt:

- Kliniken Südostbayern AG
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land
- Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in diese Beteiligungsberichte nehmen kann (Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 232 während den üblichen Öffnungszeiten).

Bad Reichenhall, den 20. Dezember 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Stadt Bad Reichenhall

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

2. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 2. Nachtragshaushaltsplan 2016 der Stadt Bad Reichenhall wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.625.400,00		42.695.900,00	44.321.300,00
die Ausgaben	1.625.400,00		42.695.900,00	44.321.300,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		5.078.300,00	13.330.600,00	8.252.300,00
die Ausgaben		5.078.300,00	13.330.600,00	8.252.300,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.891.100,00 € um 1.891.100,00 € vermindert und damit neu festgesetzt auf 0,00 €.

§ 3

Der Stellenplan wird entsprechend der Anlage geändert.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben zur 2. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 3 über Verpflichtungsermächtigungen, § 4 über Steuersätze sowie § 5 über Kassenkredite bleiben unverändert.

Bad Reichenhall, den 15. Dezember 2016
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Jahresabschluss 2015

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Reichenhall KU hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 Folgendes beschlossen:

1. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2015 fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 1.052.281,21 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Bad Reichenhall KU für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands des Kommunalunternehmens, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ulm, den 7. Dezember 2016

Susanne Luthardt, Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 sind in der Zeit vom

2. Januar 2017 bis 11. Januar 2017

bei den Stadtwerken Bad Reichenhall KU, Hallgrafenstraße 2, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

Bad Reichenhall, den 22. Dezember 2016
Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Schmitt, Vorstand

Bek. Nr. 4

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadtwerke Bad Reichenhall KU (Kostensatzung) Vom 22. Dezember 2016

Die Stadtwerke Bad Reichenhall KU erlassen aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Bad Reichenhall KU folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadtwerke Bad Reichenhall KU erheben für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis der Stadtwerke Bad Reichenhall KU (KVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 22. Dezember 2016
Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Schmitt, Vorstand

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadtwerke Bad Reichenhall KU (Kostensatzung) Vom 22. Dezember 2016

Kostenverzeichnis der Stadtwerke Bad Reichenhall KU (KVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
02		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von den Stadtwerken selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von den Stadtwerken selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 € bis 60 €
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	Niederschriften:		
		7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde	
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 € bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 € bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ¹⁾	5 € bis 150 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen²⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €
8		Wasserversorgung	
	81		
	810	Anordnung der Wassersperre	10 € bis 150 €

¹⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

²⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

Bek. Nr. 5

Markt Berchtesgaden

Grundsteuer für 2017

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2017 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2017 erhalten, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2017 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2017 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2017 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2017 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen beim Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der/des Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Berchtesgaden, den 19. Dezember 2016
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Berchtesgaden

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Berchtesgaden

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Berchtesgaden vom 25. April 1978 in der Fassung vom 29. Januar 2013:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr wird nach dem für das Grundstück festgesetzten Abfallbehältnis berechnet. Sie beträgt für Abfallbehältnisse mit

a)	wöchentlicher Leerung (rote Gebührenmarke)	€
	80 l Inhalt	52,50
	120 l Inhalt	78,00
	240 l Inhalt	156,00
	1.100 l Inhalt	715,50

b)	14-tägiger Leerung (grüne Gebührenmarke)	
	80 l Inhalt	26,25
	120 l Inhalt	39,00
	240 l Inhalt	78,00
	1.100 l Inhalt	357,75
c)	wöchentlicher Leerung in der Saison (§ 11 Abs. 1 der Satzung über das Einsammeln und Befördern der im Markt Berchtesgaden anfallenden Abfälle) sonst 14-tägige Leerung (blaue Gebührenmarke)	
	80 l Inhalt	39,40
	120 l Inhalt	58,50
	240 l Inhalt	117,00
	1.100 l Inhalt	536,63
d)	nur wöchentlicher Leerung in der Saison (§ 11 Abs. 1 der Satzung über das Einsammeln und Befördern der im Markt Berchtesgaden anfallenden Abfälle) (gelbe Gebührenmarke)	
	80 l Inhalt	26,25
	120 l Inhalt	39,00
	240 l Inhalt	78,00
	1.100 l Inhalt	357,75

pro Vierteljahr.

Die vom Markt erteilte Gebührenmarke ist auf dem Abfallbehältnis anzubringen. Werden Müllsäcke ersatzweise für Abfallbehältnisse verwendet, so wird die Gebühr für ein entsprechendes Abfallbehältnis berechnet. Hierzu werden vom Markt Berchtesgaden Müllsäcke bereitgestellt.

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die in Satz 2 geregelten Gebühren entsprechend vervielfacht. Bei Eintritt des Gebührenatbestandes während eines Kalendervierteljahres beträgt die Gebühr für den Rest des Kalendervierteljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Benutzungspflicht bestand, ein Drittel der in Satz 2 festgelegten Vierteljahresgebühr.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Berchtesgaden, den 20. Dezember 2016
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2017 des Marktes Berchtesgaden wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

In den Einnahmen und Ausgaben mit

22.690.750,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

In den Einnahmen und Ausgaben mit

6.173.400,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| b) für sonstige Grundstücke (B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2017 in Kraft.

Berchtesgaden, den 21. Dezember 2016
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 3. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes „Mehring-Nord“ für den Markt Teisendorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.3.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Mehring-Nord“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern auf Fl.Nr. 660 und 660/1 der Gemarkung Rückstetten im Nordwesten von Mehring geschaffen werden. Sie dient der Deckung von dringendem Wohnraumbedarf der einheimischen Bevölkerung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Mehring Nord“ in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 27. Dezember 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Markt Teisendorf

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammungsatzung des Marktes Teisendorf (BGS-EWS/FES)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2009 (GVBl. S. 333) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammungsatzung (BGS-EWS/FES) vom 1.1.2008 wird wie folgt geändert:

I. § 10 Einleitungsgebühr Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,62 € pro Kubikmeter Abwasser.

II. § 10 a Gebührenabschläge erhält folgende Fassung:

- (1) Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um **30 v. H.** (*bisher 9 v. H.*)
Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (2) Wird bei anschließbaren Grundstücken im Sinne von § 3 Abs. 3 kein Niederschlagswasser abgeleitet, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 9 v.H.

III. § 10 b Beseitigungsgebühr erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 44,00 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Teisendorf, den 19. Dezember 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Markt Teisendorf

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Teisendorf

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfAlG und Art. 8 KAG folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Teisendorf vom 13.11.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014 wird wie folgt geändert:

Zu § 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei
- a) 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse (-tonnen) monatlich für
- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| 1. eine Müllnormtonne 80 l | 11,30 € (135,60 €/Jahr) |
| 2. eine Müllnormtonne 120 l | 16,10 € (193,20 €/Jahr) |
| 3. eine Müllnormtonne 240 l | 29,90 € (358,80 €/Jahr) |
| 4. einen Müllgroßbehälter 1.100 l | 129,30 € (1.551,60 €/Jahr) |
- b) 7-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse (-tonnen) monatlich für
- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| 1. einen Müllgroßbehälter 1.100 l | 258,50 € (3.102,00 €/Jahr) |
|-----------------------------------|----------------------------|
- c) 4-wöchiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse (-tonnen) monatlich für
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. einen Müllgroßbehälter 1.100 l | 64,60 € (775,20 €/Jahr) |
|-----------------------------------|--------------------------|
- (2) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken (70 l) beträgt für jeden Sack 5,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Teisendorf, den 19. Dezember 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

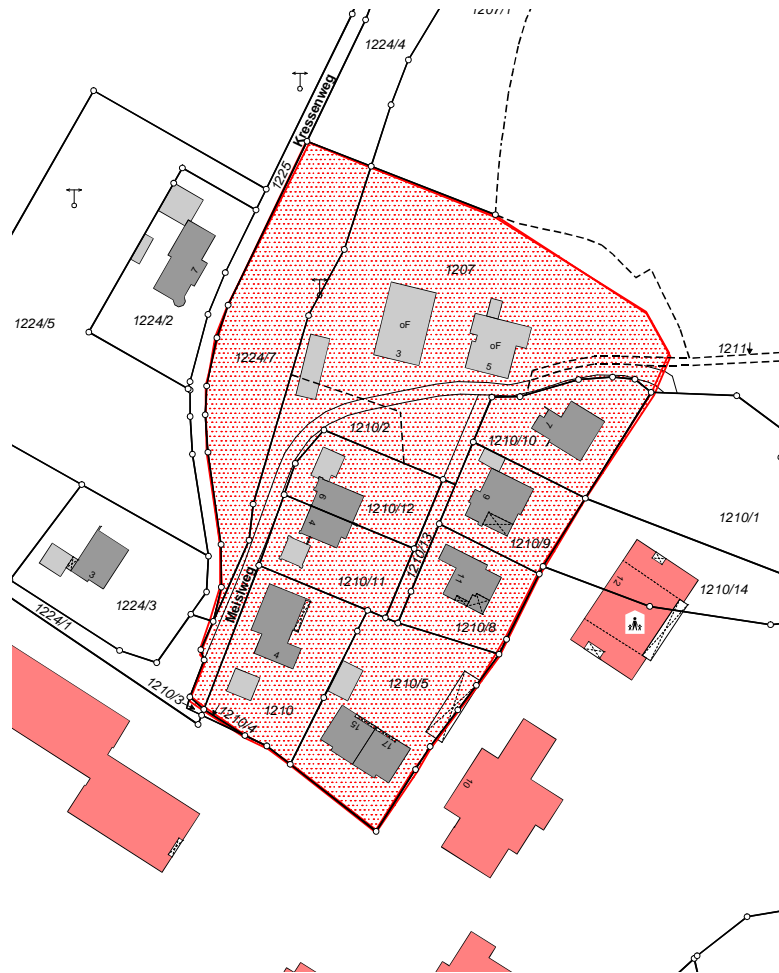
Bek. Nr. 11

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über den Erlass der Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Meisllehen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Bischofswiesen-Strub

Der Gemeinderat hat am 20.12.2016 die Innenbereichssatzung „Meisllehen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liefert mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 21. Dezember 2016
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Piding

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Vom 7. Dezember 2016

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Piding folgende

Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steueratbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Bayerischen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser- Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.
8. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1.3.1983 (GVBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
9. Hunde, die die für Therapiehunde vorgesehenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für den 1. Hund	50,00 EURO
für den 2. Hund	100,00 EURO
für jeden weiteren Hund	150,00 EURO

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer 500,00 €.

§ 5 a Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) geändert durch Verordnung vom 4.9.2002 (GVBl. S. 513) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund vermutet:

- Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- (3) Bei folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in Absatz 2 erfassten Hunden. Den Nachweis hat der Halter des Hundes zu erbringen.

- (4) Unabhängig davon kann sich die Eigenart eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
- (2) Als Einöde (Abs. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1) gilt eine Mehrzahl von benachbarten Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 1. Mai eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihr veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde wegzieht.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 31. 5.2006 außer Kraft.

Piding, den 7. Dezember 2016
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Piding

Grundsteuer für 2017

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2017 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2017 erhalten, im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig.

Kleinbeträge bis 15,- Euro werden am 15. August 2017, Kleinbeträge bis 30,- Euro werden am 15. Februar und 15. August 2017 in der bisher festgesetzten Höhe fällig.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2017 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2017 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Piding, den 23. Dezember 2016
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat das Projekt "Nachqualifizierung und Revision der bayerischen Denkmalliste" abgeschlossen. Dabei wurde die Denkmalliste Teil A: **Baudenkmäler** sowie Teil B: **Bodendenkmäler** überarbeitet. Die Liste kann von jedermann im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf; Zimmer 10 bis

27. Februar 2017

während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich können die Bau- und Bodendenkmäler im Bayerischen Denkmal-Atlas unter <http://www.bfd.bayern.de> bzw. <http://www.denkmal.bayern.de> von jedermann eingesehen und bei Bedarf als "pdf" exportiert und ausgedruckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage 2 zur Denkmalliste sowohl Nachträge, als auch Streichungen enthalten sind.

Saaldorf-Surheim, den 19. Dezember 2016
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister
